



als

Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und dem Städtetag Baden-Württemberg zur Umsetzung und Durchführung des Landesprogramms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“

Präambel

Ziel des Förderprogramms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“ der Landesregierung von Baden-Württemberg ist die Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen durch bürgerschaftliches Engagement.

Das Förderprogramm soll zivilgesellschaftliches Engagement unterstützen und stärken. Im Zusammenwirken unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure (Kommunen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft) sollen gemeinsam mit Flüchtlingen neue Wege des Zusammenlebens und des Zusammenwirkens entwickelt und erprobt werden.

Dazu soll die jeweilige Kommune/der jeweilige Landkreis ein Beteiligungsverfahren initiieren und bereits zu Beginn dieser Initiative lokale Träger, Initiativen, Mehrgenerationenhäuser, Migranten/innen und Flüchtlinge mit einbeziehen. Aus diesen Auftaktveranstaltungen soll ein dauerhaftes Lokales Bündnis entstehen. Ziel ist es, dass sich die kommunale Verwaltung und weitere Akteure aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen miteinander vernetzen. Das Förderprogramm soll dazu beitragen, dass in der gesamten Fläche des Landes Bündnisse für Flüchtlingshilfe entstehen können. Dabei kann auf vorhandene und bewährte Strukturen im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement zurückgegriffen

werden. Mit dem Förderprogramm sollen auch Kommunen und Landkreise, die bisher nicht am Landesnetzwerk teilnehmen, erreicht werden.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Programmes ist erforderlich, dass die Kommunen bei der Umsetzung der lokalen Prozesse von den Kommunalen Landesverbänden beraten und begleitet werden können. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass die Akteure auf kommunaler Ebene (Verbände, Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft MGH, Initiativen, Vereine) konzertiert vorgehen und ihre Aktivitäten bündeln. Gemeinsam mit den in den Kommunen und Kreisen tätigen Fachkräften für Bürgerschaftliches Engagement sowie den in der Arbeit mit Flüchtlingen erfahrenen Verbänden sollen lokale und regionale Konzepte für bürgerschaftlich getragene Projekte entwickelt und freiwillige Bürgerinnen und Bürger für das Thema gewonnen werden. Hierzu werden bei allen drei Kommunalen Landesverbänden Fachberatungen eingerichtet.

Die detaillierten Leistungen und Modalitäten werden in der nachstehenden Kooperationsvereinbarung festgelegt.

§ 1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, das Landesprogramm „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“ in gemeinsamer Verantwortung zu führen.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit und nachhaltiger Unterstützung des Programms.

§ 2 Fachberatung

- (1) Zur Unterstützung des Programms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“ wird beim Städtetag eine Fachberatung benannt, wobei der Städtetag selbst entscheidet, wer in seinem Auftrag die Aufgaben der Fachberatung wahrnimmt. Die vorrangige Aufgabe der Fachberatung ist es, in Koordination und Kooperation mit den ebenfalls zu diesem Zweck eingesetzten Fachberaterinnen und Fachberatern des Landkreistags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg, Landkreise, Kommunen und Verbände bei der Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Flüchtlinge und insbesondere beim Auf- und Ausbau des Programms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“ zu beraten und zu begleiten. Die Fachberatung wirkt auf die Schaffung nachhaltiger Vernetzungsstrukturen zwischen kommunalen Verbänden und Wohl-

fahrtsverbänden und anderen Vereinigungen oder Organisationen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements hin. Der Städtetag Baden-Württemberg achtet auf eine ausgewogene Verteilung der zu betreuenden Projekte zwischen den Fachberatungen der Kommunalen Landesverbände.

- (2) Die Fachberatung ist an der Fortentwicklung einer Rahmenvereinbarung in Absprache mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren beteiligt. Darüber hinaus beteiligt sich die Fachberatung an der Qualitätssicherung des Programms.
- (3) Als Schnittstelle zwischen dem Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und der örtlichen Ebene, berichtet die Fachberatung dem Referat 24 „Bürgerschaftliches Engagement“ im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren regelmäßig über den Fortgang ihrer Arbeit.
- (4) Die Fachberater/innen werben für das Programm „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“.

§ 3 Trägerschaft

- (1) Der Städtetag wird die Person/en bestimmen, die in seinem Auftrag die Fachberatung durchführt/-führen.
- (2) Der Städtetag meldet dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die verantwortliche/n Person/en, welche die Aufgaben der Fachberatung im Rahmen des Programms wahrnimmt/-nehmen.
- (3) Sofern sich aus den unter § 2 genannten Aufgaben der Fachberatung Beratungs- bzw. Gesprächsbedarf ergibt oder sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Landesprogramms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“ auftreten, kommen die Vertreter/innen der Kommunalen Landesverbände und das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer außerplanmäßigen Sondersitzung zusammen, um die offenen Fragen zu klären. Die Einberufung einer solchen Sitzung kann sowohl von den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände als auch vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren aus triftigem Grund initiiert werden.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die anteilige Finanzierung der beim Städtetag zusätzlich anfallenden Personalkosten für die Fachberatung erfolgt während der Laufzeit des Programms durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Höhe von 46.000 Euro. Die Auszahlung an den Städtetag Baden-Württemberg bzw. an deren beauftragte und dem Ministerium genannte Fachberatung erfolgt zum 1. Dezember 2015 (18.400 Euro) und zum 1. Mai 2016 (27.600 Euro).
Mit der Vergütung sind alle entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich evtl. zu entrichtender Mehrwertsteuer abgegolten.
- (2) Die mögliche Anerkennung notwendiger Sachkosten (z.B. Büroräume, Büroausstattung, PC's und Arbeitsmaterialien) der Fachberaterin/des Fachberaters regeln die Kooperationspartner mit ihren beauftragten Fachberatungen eigenständig.
- (3) Sofern durch die Finanzierungsbeteiligung nach Absatz 1 eine Überfinanzierung der tatsächlichen Personalkosten für die Prozessbegleitung erfolgen sollte, ist die jeweilige Organisation verpflichtet, dies unverzüglich beim Sozialministerium anzuzeigen und ggf. überschüssige Finanzierungsbeiträge an das Sozialministerium zurückzahlen.

§ 5 Laufzeit

- (1) Die Kooperationsvereinbarung hat eine Laufzeit rückwirkend vom 01.05.2015 bis zum 31. Dezember 2016.
- (2) Sie kann von jedem Kooperationspartner ordentlich nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Stuttgart, den 13. November 2015



Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren



Frau Oberbürgermeisterin a. D.
Gudrun Heute-Bluhm
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städtetag Baden-Württemberg